



*Nr. 23.*

**Erneuertes und vermehrtes  
PRIVILEGIUM**

für die

# Alte Schriften

# Blaucha an Halle.



Er Friederich Wil-  
helm von Preussen  
Gnaden / K d n i g in  
Preussen/ Marggraff zu Branden-  
burg/ des Heil. Röm. Reichs Erk-  
Lämmerer und Churfürst / Sou-  
verainer Prinz von Oranien/ Neufchatel und Vallengin, zu  
Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der  
Lassuben und Wenden/ zu Mecklenburg/ auch in Schlesien zu  
Großen Herkog/ Burggraß zu Nürnberg/ Fürst zu Halber-  
stadt/ Minden/ Lamin/ Wenden/ Schwerin/ Raheburg und  
Meurs/ Graß zu Hohen-Zollern/ Ruppin/ der March/ Ravens-  
berg/ Hohenstein/ Tecklenburg/ Lingen/ Schwerin/ Bühren und  
Lehrdam/ Marquis zu der Behre und Blissingen/ Herr zu  
Ravenstein/ der Lande Rostock/ Stargardt/ Lauenburg/ Bü-  
tow/ Arlay und Breda &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen; daß Wir auf allerunter-  
thänigstes Ansuchen des würdigen und Hochgelahrten/ Unsers lieben Ge-  
treuen Ehrn AUGUST HERMANN FRANCKEN, Professoris Theo-  
logiae Ordinarii auf Unserer Friderichs Universität zu Halle/ die von dem-  
selben zu Glaucha bey Halle errichtete Anstalten/ namentlich das Wahsen-  
Haus mit allen zu demselben gehörigen Gebäuden und Anstaltung/ wie auch  
das Pädagogium Regium aufs neue privilegiert haben/ und sothane  
Gott zu Ehren/ zu der Kirchen und Gemeinen Wesens Besten/ Unserer  
dortigen Universität mehrern Aufzneimen/ der Jugend Erziehung/ auch  
vieler Armen Trost wohl gefaßete nützliche und rühmliche Instituta  
und Verfaßungen noch ferner zu secundiren/ zu unterhalten/ und nach  
Möglichkeit zu verbessern allernädigst geneigt seyn; Und gleichwie  
Unsers in Gott ruhenden Herrn und Vaters Majestät gedachtem  
Wahsen-Hause allbereit Anno 1698. gewisse Privilegia ertheilet/ und solche  
nachher Anno 1702.erneuret/ vermehret und bestättiget/ zu gleicher Zeit  
auch das Pädagogium Regium besonders privilegiert haben/ Also  
wollen auch Wir/ nachdem Wir diese Anstalten selbsten in Augenschein ge-  
nommen/ mithin aus dererselben wohl eingerichteten und nützlichen Ver-  
fassunge

fassungen/ wie auch aus ihrem bisherigen von dem Höchsten augenscheinlich gesegneten und merclichen Zunehmen/ ein sonderbares Vergnügen geschöpfet/ mehrgemeldte Privilegia des Wäysen-Hauses und Pädagogii Regii hiemit und in Kraft dieses erneuren/ bestättigen und vermehren/ und zwar dergestalt/

I.

**D**as/ gleich wie solches Wäysenhaus von dem Professore Francken privatim angeleget worden/ also solches hinkünftig unter Unserm hohen Namen Schutz und Autorität ferner geführet/ und als ein publiques Werck consideriret werden soll.

2.

Soll das ganze Werck als ein Annexum Unserer Universität zu Halle und derselben Jurisdiction untergeben seyn/ die Direction aber erwähntem Professor Francken bei seinen Leb-Zeiten/ und so lange er in Unsern Landen bleibt/ ob er gleich an einen andern Ort von Uns berufen werden möchte/ gelassen werden.

3.

Wie denn auch solchen Falls ihm nach Gutbefinden jemanden zu substituiren/ der die Subdirection des Wercks führe/ frey stehen; und

4.

Da Er nach Gottes heiligem Rath-Schlus mit Tode abgehen möchte/ zur Direction des Wercks kein anderer genommen/ als den Er selber bei Leb-Zeiten darzu benennet/ und im Testament eingesetzt/ dabeneben aber die Curatel einigen gewissenhaftten/ geschickten und verständigen Männern und zwar denen/ welche Er ebenfalls darzu benennet haben wird/ aufzetragen und anvertrauet werden soll/ welche dahin zu sehn haben/ damit das ganze Werck/ so wie es angefangen/ gewissenhaft fortgesetzt/ und es in eben solcher Ordnung mit denen Successoribus gehalten werde.

5.

Weilen auch das Wäysen-Haus grössten Theils auff der Glauchischen Kirche Boden lieget/ und darinnen angefangen worden/ so soll selbiges zu sothaner Kirche referiret werden; und

6.

Gleichwie Unsers Herrn Vatern Majest. das Wäysen-Haus Privilegi-

legiret / daß es einen Buchladen / Druckerey und Buchbinder / wie auch ei-  
ne öffentliche Apothecke halten mag; Also confirmiren und bestättigen Wir  
hiemit und Krafft dieses solches nochmals allergnädigst / jedoch also / daß die  
in sothaner Druckerey zu druckende Sachen in allen Stücken der gewöhnliche  
Censur unterworffen seyn / und die Apothecker-Waaren der Accise und übri-  
gen oneribus gleich andern unterworffen bleiben sollen. Über dieses bestättigen  
und confirmiren Wir auch

7.

Das dem Wäyzen-Hause auf den Buchladen alshier zu Berlin un-  
term 12. Oct. 1702. und 10ten Martii 1707. ertheilte Privilegium, und wol-  
len selbiges in allen Stücken daben schützen und handhaben ; imgleichen

8.

Soll das Wäyzen-Haus ben demjenigen ihm unterm 19. Sept. 1702.  
ertheilten Privilegio wider die Nachdrucker ihrer verlegten Schriften / und

9.

Bey dem Privilegio vom 27. Julii 1703. wegen der zu verlegenden  
Zeitungen wider männlich / der dem Wäyzen-Hause darunter einigen Ein-  
trag thun oder Hinderung machen wolte / gehörig geschützt werden / wie  
dann auch demselben

10.

Gren stehen soll / Manufacturen von allerhand Art / worüber noch zur  
Zeit niemand anders privative von Uns privilegiert ist / anzulegen / und in Un-  
sern Landen zu vertreiben.

II.

So erneuren und bestättigen Wir auch / was in den ersten Privilegiis  
von der decima parte der Straff-Gefälle enthalten ist / und zwar / weilen  
das Wäyzen-Haus sich des Jährlichen Thalers von den Kirchen freiwillig  
begeben / so wollen Wir die decimam partem von allen Unsren Straff-Gefällen /  
so sich über fünf hundert Thaler nicht belauffen / und so wohl von Unsren fiscalis-  
schen Bedienten / als auch Unsren Beamten eingebracht werden / aus dem  
Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt und incorporirten  
Landen dem Wäyzen-Hause als eine immerwährende Fundation hiermit und  
Krafft dieses aufs neue allergnädigst geschenket und zugewendet haben / und  
zwar dergestalt / daß / sobald dieselben einkommen / die decima davon abge-  
zogen / und entweder dem Wäyzen-Hause fordersamst eingesendet / oder aber

a part

a part geleget und demselben alle Quartal abgefolget / auch / im Fall Wir jemanden an die Straß-Gefälle oder an gewisse Posten derselben Asignation ertheilen möchten / solches nur von den neun übrigen Theilen solcher Straß-Gelder verstanden werden soll. Gleicher gestalt erneuern und bestättigen Wir auch die dem Wäyzen-Hause unterm 29. November, 1709. geschehene Donation der halben Last Salz aus Unserer Hallischen Factoren / und wollen / daß selbige iedesmal richtig und ohne Erlegung einigen Impostes / abgeführt werden soll.

12.

Das Wäyzen-Haus soll auch von demjenigen / welches denen Wäyzen-Kindern / in währender Zeit sie im Wäyzen-Hause sind / aus ihrer Freundschaft an Erbschafften zustirbet / den usum fructum haben / so lange als die Kinder darinnen sind : Wenn sie aber ausgehen / sollen sie solches mitnehmen / oder wenn sie inzwischen noch nicht verständig genug / die Zinsen von dem Capital für sie aufgehoben werden.

13.

Dafern aber solche Wäyzen / die im Wäyzen-Hause auferzogen sind / dermaleins ohne Kinder sterben / soll das Wäyzen-Haus alsdann tertiam partem ihrer Verlassenschaft zu ererben haben. Hiernebst ist auch

14.

Unsere beständige und allergnädigste Willens-Meynung / daß das Wäyzen-Haus gewisse Freyheiten genießen soll ; Und gleichwie demselben die Accise-Freyheit schon zuvor allergnädigst conferiret worden ; Also confirmiren und bestättigen Wir solche hiermit und Krafft dieses nochmals / und zwar dergestalt / daß alles dasjenige / was zu Speis- und Kleidung / auch übriger Unterhaltung der Wäyzen-Kinder / und derer im Wäyzen-Hause speisenden armen Studenten nothig ist / wie nicht weniger die Wolle / Flachs und übrigen Sachen / so zur Manufactur gebraucht werden / ingleichen das Schreib-Papier / so in der Druckerey zum drucken gebraucht wird / Accise-frei passiret werden soll ; So wollen wir auch demselben nicht allein gleichmäßige Freyheit bey dem Geleith und Zoll in gedachten Stücken hiermit zugeleget / sondern auch

15.

Die Bedienten des Wäyzen-Hauses und alle übrige zu desselben Anstalten gehörige Personen / die wirklich in dem Wäyzen-Hause wohnen /

B

oder

oder doch / da sie außer demselben wohnen / ihren ganzen Unterhalt von dem  
Wäysen-Hause haben / von ordinair- und extraordinair - Steuern / Kopff-  
Geld / Eingwartirungen / Wachten und dergleichen / ingleichen die Häuser /  
Aecker / Gärten / Wiesen und was sonst von immobilibus denen Armen zu-  
ständig / von allen oneribus personalibus gleich andern piis corporibus besfrey-  
et haben / dergestalt / daß solche nullo nomine hinkünftig damit beschweret  
werden sollen; Was aber die onera realia anbelanget / so müssen zwar dieje-  
nige / so bereits auf den Güthern haßten / davon ferner abgetragen werden /  
es sey denn / daß Wir nebst der Landschafft GOTZ zu Ehren / selbige übertra-  
gen wollen: Was aber neu erbauet und angerichtet wird / und vorhin nicht  
sub onere gewesen / solches soll nicht weniger von realibus als personalibus one-  
ribus frey seyn und bleiben. Diesen Freyheiten haben Wir auch beigefügert  
und verordnet / bestätigen und verordnen auch hiemit fernerweit / daß

## 16.

Die Wäysen-Haus - Kinder ohne producierung eines Geburths-  
Briefes in die Handwercker aufgenommen / und an dessen Statt ein Attesta-  
tum vom Directore des Wäysen-Hauses gültig geachtet;

## 17.

Item dieselbe ohne Erlegung der Kosten in die Handwercker aufge-  
nommen / und was sonst bei Aufbietung und Losprechung der Jungen  
gegeben wird / ihnen erlassen;

## 18.

Ferner die Wäysen und andere / so im Armen- und Krancken-Hause  
sterben / bei Begräbnissen alles / so wohl Glocken / Singen / Kirchhoff / als  
was sonst ordentlich zu entrichten seyn möchte / frey haben sollen / massen sie  
nicht anders als ganz Arme consideriret werden können.

## 19.

Weiter haben Wir auch das Wäysen-Haus mit einigen Gerechtig-  
keiten begnadiget / confirmiren auch demselben solche Gnade hiermit und in  
Krafft dieses / namentlich / daß es befugt seyn soll / nachfolgende Handwer-  
cker / als einen Schneider / einen Schuster / einen Schmidt / einen Tischer /  
einen Böttcher und einen Strumpfmacher zu setzen und anzunehmen / und  
zwar also und dergestalt / daß / wann dieselben zu Gewinnung des Meister-  
Rechts Fünff Thaler gegeben / sie alsdenn ohne Verfertigung eines Meister-  
Stückes oder Leistung anderer mehrer præstandorum zu Mitmeistern ange-  
nom-

nommen werden / ihnen auch ferner in Haltung der Gesellen und Lehrling der Jungen / auch sonst überall Handwerks - Recht und Gewohnheit wiederfahren und gegönnet werden soll.

20.

Insonderheit aber haben Wir die Back- und Brau-Gerechtigkeit dem Wansen-Hause allernächst concediret und verstattet / so viel nemlich als zu sothanem Wansen-Hause / wie auch zu den Armen- und Kranken-Häusern von nöthen ist.

21.

Es soll auch das Wansen-Haus salvo Jure Retractus, welchem selbiger zustehet / allezeit den Vorkauff haben / wenn von Land-Gütern / Acker / Wiesen und Gärten etwas / so ihnen anständig / und bequem gelegen / zu verkauffen vorsälet / jedoch kan es sich nicht entbrechen / dasjenige zu geben was andere biethen.

22.

Wenn Stipendia in vorerwähnten beyden Herzog- und Fürstenthümern zu vergeben sind / wollen Wir diejenige / so im Wansen-Hause zum Studiren erzogen / andern Competenten ceteris paribus vorziehen. Wie Wir denn auch aus besondern Gnaden diejenige Studiosos / so bey denen Schulen des Wansen-Hauses so wol als bey dem Pädagogio Regio informiren / oder sich nur in den Seminariis Präceptorum befinden / folglich mit allem Fleiß zum Schul-Wesen zubereitet werden / vor andern zu denen im Lande und bey der Universität befindlichen Beneficien u. Stipendien admittiret / auch wenn sie im Lehren und Unterrichten der Jugend ihre Treue und Fleiß bey diesen Anstalten wirklich erwiesen / und sich an eine gute Methode zu informiren gewöhnet haben / bey sich eröffnenden Vacantien / zu Rectoraten / Con-Rectoraten und andern Bedienungen in denen Gymnasiis und Trivial-Schulen vor andern in consideration ziehen lassen wollen.

23.

Das neu zu erbauende Schul-Haus und das Arbeits-Haus sollen auch Annexa des Wansen-Hauses seyn / und eben die Freyheiten zu genießen haben / ingleichen unter die Jurisdiction der Universität mit gehören.

24.

Nachdem Wir auch mit höchstem Missfallen erfahren / daß die Wir-

B 2

the

the und Schencken / so um und bey dem Waysen-Hause wohnen / kein Bedencken tragen / Spiel-Leute / Tänze / tumultuiren und greuliches Geschreyen ihren Gästen zu gestatten / wodurch die Jugend in dem Waysen-Hausen nicht allein sehr geärgert / sondern auch so gar im Singen / Beten und Lernen gestört und irre gemacht wird ; So verordnen und befehlen Wir hiemit und in Krafft dieses / daß nahe bey dem Waysen-Hause keine Schenke aufs neue angeleget / und daß in denen Schenck-Häusern / welche schon um die Gegend sind / alles ärgerliche Wesen / Geschreyen und tumultuiren mit Nachdruck abgestellt werden soll / so wohl an Werckel-Tagen / als Sonn- und Fest-Tagen.

Für das

## PÆDAGOGIUM REGIUM

verordnen Wir hiemit und Krafft dieses

I.

**D**as / wie solches von dem Professor FRANCKEN privatim angeleget worden / also solches ferner unter Unserm höchsten Namen / Schutz und Autorität geführet / auch als ein publiques Werck consideriret / und Pædagogium Regium genennet werden soll.

2.

Soll das ganze Werck ein Annexum Unserer Universität zu Halle / und derselben Jurisdiction untergeben seyn / die Direction aber erwähntem Professor FRANCKEN bey seinen Lebzeiten / und so lange Er in Unsern Landen bleibt / ob Er gleich an einen andern Ort von Uns berufen werden möchte / gelassen werden.

3.

Wie denn auch solchen Falls Ihm nach Gutbefinden jemanden zu substituiren / der die Subdirection des Wercks führe / freystehen ; Und

4.

Da Er nach GOTTES heiligem Rath-Schluss mit Tode abgehen möchte / zur Direction des Wercks kein andrer genommen / als den Er selber bey Lebzeiten dazu benennet / und im Testament eingesetzt / dabeneben aber die

die Curatel einigen gewissenhaften / geschickten und verständigen Männern / und zwar denen / welche Er ebenfalls dazu benennet haben wird / aufgetragen und anvertrauet werden soll / welche dahin zu sehn haben / damit dis Pädagogium Regium so / wie es angefangen / mit gehöriger Treue / Dexterität und Prudenz fortgesetzet / und es in eben solcher Ordnung mit denen Successoribus, jedoch mit Zugiehung der Theologischen Facultät bey der Universität zu Halle / gehalten werde ;

5.

Das neu erbaute Pädagogium Regium soll auch gleich dem Wansens-Hause / in dessen Garten es erbauet ist / zu der Glauchischen Kirche referiret / und insonderheit bey Begräbnissen und andern Fällen / gleich dem Armen- und Kranken-Hause / von dem Glauchischen Ministerio bedient werden.

6.

Nächst dem wollen und verordnen Wir / daß die im Pädagogio Regio Lehrende als Praeceptores publici, gleich denen andern Collegis des dasigen Gymnasii, consideriret werden; und daß

7.

Dieselben / indem sie aus Unserer dortigen Universität genommen werden / und die Studia humaniora immer weiter excoliren / die im Lande und bey Unserer Universität befindliche Beneficia und Stipendia vor andern zu gießen haben ; Auch

8.

Nachdem Sie im Lehren und Unterrichtung der Jugend ihre Treue und Fleiß bey diesem Pädagogio Regio erwiesen / und sich an eine gute Methode zu informiren gewöhnet haben / bey sich eröffnenden Vacantien / als Rectoretaten / Con-Rectoraten oder andern Bedienungen in denen Gymnasii und Trivial-Schulen Unserer Lande / zu desto mehrer Verbesserung des gemeinen und bishero verderbten Schul-Wesens / vor andern in consideration gezogen werden sollen.

9.

Dieweil auch durch Übung im dociren u. Umgang mit jungen Leuten / in specie durchs Catechisiren / die beste Vorbereitung zum Predig-Amt geschiehet / so wollen und verordnen Wir / daß die in diesem Pädagogio Regio Leh-

G

renz

rende auch zum Predig-Amt in Unsern Provincien und Landen / wenn Sie sich bey denen Examinibus in Lehr und Leben darzu qualificiren / für andern befördert werden sollen;

IO.

Auch ist Unsere allergnädigste Willens-Meynung / daß die Lehrende so wohl als Lernende / wie nicht weniger auch die übrigen Personen / so bey diesem Pædagogio Regio Dienste thun / und allein ad corpus istud gehören / auch von demselben ganz unterhalten werden / von allen bürgerlichen Oneribus, auch andern ordinairen und extraordinairen Steuren gleich andern Schulbedienten exempt, Ingleichen

II.

Die Häuser / so zu Wohnungen derer Lehrenden und Pædagogisten / wie auch derer übrigen diesem Pædagogio Regio dienenden Personen neu erbauet und angerichtet werden / auch vorhin noch nie in Catastro gewesen / von allen Oneribus personalibus und realibus frey seyn und bleiben sollen; Und da

12.

Die Lehrende so wohl als Lernende samt allen übrigen Personen die Consumtions-Accise entrichten müssen / so verordnen Wir hiermit allergnädigst / daß einem jeden Präceptorii Ordinario, deren Zahl bis Zwölfe seyn soll / Sie mögen verheyrathet seyn oder nicht / ihre eigene Haushaltung führen / oder in die Kost gehen / jährlich Sechs Thaler aus der Accise-Cassa an bacarem Gelde zurück gegeben werde.

13.

Über dem thun Wir auch die Versehung wegen derer Lernenden / so in diesem Pædagogio Regio zu Academischen Studiis zubereitet werden / daß dieselben / wenn Stipendia in Unserm Herzogthum Magdeburg zu vergeben seynd / mit dazu admittiret / Auch

14.

Wenn Sie ihre Studia gründlich tractiret / in humanioribus Studiis ein gutes Fundament gelegt / und wegen ihres Wohlverhaltens von dem Directore ein gutes Zeugniß erlanget / auch nachmals auf Unserer dasigen Universität gleichen Fleiß und Wohlverhalten bewiesen / in Unsern Landen und Provincien zu denen Ehren-Aemtern und Bedienungen / wozu sie vor andern capable seynd / befördert werden sollen.

15. Und

Und damit alles Aergerniß der Jugend um so viel mehr verhütet werde / so verordnen und befehlen Wir hiermit und in Krafft dieses / daß nahe bei dem Pædagogio Regio keine Schenke aufs neue angeleget / und in denen Schenck-Häusern/welche schon um die Gegend seynd/ alles ärgerliche Wesen/ Geschreyen und tumultuiren mit Nachdruck abgestellet werden soll / so wohl an Werckel-Tagen / als an Sonn- und Fest-Tagen.

Und wie schließlich Unser allergnädigster Wille ist / daß hierüber steif/ fest und unverbrüchlich gehalten / und dieser Unserer Verordnung und Priviliego für das Waisen-Haus und das Pædagogium Regium in allen Puncten nachgelebet werden solle; Also gebiethen und befehlen Wir Unsern Regierungen und Consistoriis, Amts-Cammern / Universität zu Halle / Amts-Haupt-Leuten und Beamten / Steuer- und andern Bedienten / auch andern Unsern Befehlshabern / desgleichen denen Magistraten und Gerichten in Städten und Flecken / sich darnach gehorsamst zu achten / und dieses Unser Privilegium zur observantz zu bringen / auch das Waisen-Haus und Pædagogium Regium weder selbst / noch von andern in keinerley Wege dawider beschweren noch beeinträchtigen zu lassen.

Uhrkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 10. Maii, 1713.

Friederich Wilhelm.









Ni 1128.  
S 40



M 10/17





Erneueres und vermehrtes  
**PRIVILEGIUM**  
für die  
**Annaften**  
zu  
**Glaucha an Halle.**

